

Bericht der Kommission 5 im Hinblick auf die 1. Lesung des Verfassungsvorentwurfs

Dezember 2002

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Die Kommission 5 hat an 2 Sitzungen am 22. November und am 29. November 2002 das Vorprojekt der Neuen Freiburger Verfassung beraten.

Unsere Kommission hat auftragsgemäss die sie betreffenden Kapitel „Parlament und Regierung, einschliesslich Verwaltung“ Artikel 94 – 101 sowie 103 – 134 begutachtet und im speziellen die Artikel, welche die Redaktionskommission an sie zurückgewiesen hat.

Vorab halten wir fest, dass die juristischen Berater und das Sekretariat mit der Umsetzung der Thesen zum Verfassungs-Vorentwurf eine sehr gute Arbeit gemacht haben. Wir danken dafür. Ebenso bedanken wir uns für die wertvolle Arbeit der Redaktionskommission. Der Vorentwurf entspricht bezüglich der genannten Artikel, unter Vorbehalt einiger Präzisierungen, den Thesen, wie sie durch das Plenum in der Null-Lesung verabschiedet worden sind.

Bei den Artikeln, welche die Redaktionskommission an die Kommission 5 zurückgewiesen hat, sind wir bei den Artikeln 101 und 115 auf deren Vorschläge eingetreten:

Art. 101:

Les actes législatifs des autres autorités revêtent la forme de **l'ordonnance ou du règlement**.

Rechtssetzende Erlasse der anderen Behörden ergehen in Form **der Verordnung** oder des Reglementes.

Art. 115:

Il peut en déclarer certains éléments prioritaires.

Er kann einzelne Punkte vordringlich erklären.

d.h. **obligatoires/verbindlich** fallen weg.

Art. 128

Der Text gemäss Vorprojekt bleibt unverändert.

Bei den Artikeln 96, 112, und 132 tritt die Kommission 5 auf die Einwände der Redaktionskommission nicht ein, wir bleiben vielmehr beim Wortlaut des Vorentwurfes.

Art. 96

Beim Artikel 96 „Unvereinbarkeit“ hat Prof. Borghi Vorbehalte angebracht bezüglich der Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Regelung. Die Kommission 5 verweist aber auf Art. 68 der Bernischen Verfassung, welche offensichtlich durch die Eidgenossenschaft genehmigt wurde und welche eine analoge Regelung der Unvereinbarkeit für das Personal der Zentralverwaltung einschliesst, wie wir diese vorschlagen. Die Kommissionsmehrheit ist sich bewusst, dass unser Vorschlag restriktiver gestaltet ist als der neue Artikel 49 des Freiburgischen Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte, dass er aber eine genügende und dennoch gewünschte eingeschränkte Öffnung bedeutet zur bisherigen Regelung. In der Folge hat die Kommission 5 mit 7: 6 Stimmen die Beibehaltung des Wortlautes des Vorentwurfes beschlossen.

Änderungsanträge

Die Kommission 5 unterbreitet dem Plenum zu Handen der Lesung 1 die nachfolgenden 4 Aenderungsanträge gegenüber dem Vorentwurf:

Art. 94 (nur deutsche Fassung)

Es soll von „**gegenseitige Gewaltenkontrolle**“ gesprochen werden, anstatt von der kaum verständlichen „Gewaltenhemmung“.

Art. 97 (nur deutsche Fassung)

„... in den **Ausstand zu treten**.“ (Anstatt „... in den Ausstand zu begeben.“).

Art. 106

¹ Le Grand Conseil se compose de **110 membres**, députées et députés.

³ La loi définit **au maximum 8 cercles électoraux**.

¹ Der Grosse Rat besteht aus **110 Mitgliedern**.

³ Das Gesetz bezeichnet **höchstens 8 Wahlkreise**.

Entgegen dem Plenumsentscheid in der Null-Lesung ist die Kommission 5 nahezu einstimmig (11: 1 Stimme) erneut zur Überzeugung gelangt, dass der Grosse Rat

anzahlmässig zu reduzieren ist. Wir folgen damit dem Trend in vielen Kantonen (BS, SO, SG, VD, BE, AG). Wir sind auch der Auffassung, dass wir damit dem Wunsch einer breiten Bevölkerungsschicht entgegenkommen. Unser jetziger Vorschlag zur Reduktion auf 110 Mitglieder ist eine Kompromissformel gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag von 100 Mitgliedern. Das kleinere Parlament wird die verschiedenen Minderheiten und Regionen des Kantons noch immer ausgeglichen vertreten können, und es wird effizienter arbeiten. Im Gegenzug stärken wir das gleiche Parlament mit dem eigenen Sekretariat und mit mehr Vollmachten.

Um die Interessen der kleinen Parteien zu schützen, schlagen wir in Abs. 3 vor, dass das Gesetz im Maximum 8 Wahlkreise festlegt. Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass das Gesetz Listenverbindungen bei den Grossratswahlen ermöglichen muss.

Art. 110 (version française seulement)

Chaque groupe **politique** doit y être proportionnellement représenté.

Schlussfolgerung

Die Kommission 5 hat sich bei ihren Beratungen bemüht, optimale Lösungen zu erarbeiten und vorzuschlagen; dort wo hingegen keine neuen Aspekte aufgetreten sind, behält sie ihre ursprüngliche Meinung.

Wir bitten Sie, sehr verehrte Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte, um wohlwollende Aufnahme unserer Vorschläge anlässlich der 1. Lesung des Verfassungsvorprojektes.

Peter Jaeggi

10.12.2002

Präsident Kommission 5